

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Rinteln
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, wird die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2

Gebühr für die Rechte an Grabstätten

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

1.1. Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	490 €
1.2. Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	735 €
1.3. Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre – anonym	3.270 €
1.4. Urnenreihengrabstätte	330 €
1.5. Urnenreihengrabstätte – anonym	1.080 €
1.6. Urnenbaumgrabstätte	705 €

- (2) Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten je Grabstelle

2.1. Rasengrab für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	3.270 €
2.2. Rasengrab für Urnenbestattung	1.080 €

- (3) Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – je Grabstelle	735 €
3.2. Wahlgrabstätte für Urnenbestattung – für bis zu 4 Urnen	360 €

- (4) Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte des Grabfeldes für Tot- und Fehlgeburten unter 500 g auf dem Seetorfriedhof
- 0 €

Mit den Gebühren nach § 2 wird die Verleihung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesetzlichen Ruhefrist abgegolten. Die Gebühr beinhaltet gleichzeitig das reihenweise Abräumen bzw. Einebnen betroffener Gräber ohne Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit. Die Gebühren für die Pflege und die Unterhaltung der Grabstätte sind in den Gebühren nach 1.3., 1.5 und 1.6. sowie 2.1., 2.2. und 4 enthalten.

Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten beträgt pro Jahr bei einer Erdbestattung 1/30 und bei einer Urnenbestattung 1/20 der vollen Gebühr.

Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erforderlich wird, weil die Ruhezeit die vorhandene Nutzungszeit übersteigt, wird bei der Berechnung jedes angefangene Jahr der Überschreitung als volles Jahr zugrunde gelegt.

§ 3

Gebühren für Bestattungen

(1) Ausheben und Schließen des Grabes, Auflegen der Kränze	
1.1. Erdbestattung für Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	400 €
1.2. Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	985 €
1.3. Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten unter 500 g	250 €
1.4. Urnenbestattung	250 €
(2) Aufschläge für Bestattungen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit	
2.1. Erdbestattung für Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	120 €
2.2. Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	295 €
2.3. Urnenbestattung	75 €

§ 4

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Zustimmung zur Umbettung	42 €
(2) Ausgrabung	
2.1. eines Sarges bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	400 €
2.2. eines Sarges bei Verstorbenen im Alter über 5 Jahre	985 €
2.3. einer Urne	250 €
(3) Umbettung	
3.1. eines Sarges bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	800 €
3.2. eines Sarges bei Verstorbenen im Alter über 5 Jahre	1.970 €
3.3. einer Urne	500 €

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Benutzung der Friedhofskapelle für die Beisetzungsfeier	300 €
(2) Benutzung des Abschiedsraumes im Zusammenhang mit einer Bestattung	33 €
(3) Benutzung der Leichenhalle	
2.1. bis zu 10 Tagen	140 €
2.2. jeder weitere Tag	14 €

§ 6**Gebühr für Grabmalgenehmigungen und Standfestigkeitskontrollen****(1) Gebühr für die Bearbeitung von Grabmalanträgen und sonstige baulichen Anlagen**

1.1. für liegende Grabmale	60 €
1.2. für stehende Grabmale	105 €
1.3. Grabeinfassungen	
a. für Urnengrabstätten	125 €
b. für Einzelgrabstätten Erdbestattung	350 €
c. für mehrstellige Grabstätten	620 €
1.4. Grababdeckungen	
a. für Urnengrabstätten	80 €
b. für Einzelgrabstätten Erdbestattung	260 €
c. für mehrstellige Grabstätten	490 €

Die Gebühr beinhaltet die Bearbeitungsgebühr für die Grabmalgenehmigung, die Abnahme des Grabmals, der Einfassung und des Fundamentes sowie das Abräumen, den Abtransport und die Deponierung des Grabmals, der Einfassung und des Fundamentes nach Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühr 1.2 beinhaltet darüber hinaus die Kosten für die jährliche Prüfung der Standsicherheit über die Nutzungszeit.

§ 8**Verwaltungsgebühren**

(1) Urnenversand mit der Post zuzüglich Porto	12,50 €
(2) Umschreibung Nutzungsrecht	12,50 €
(3) Ersatzurkunde	8,00 €
(4) Urnenaufnahmebescheinigung	8,00 €

§ 9**Sonstige Gebühren**

(1) Grabplatte für Erd- oder Urnengrabstätte	
1.1. 40cm*25cm	54,19 €
1.2. 50cm*40 cm	68,33 €
(2) Grabplatte für Urnenbaumgrabstätte inkl. einer maximal 3-zeiligen Gravur	25,76 €

§ 10 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbetrages fällig. Eines förmlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Gebühr ist an die Stadtkasse Rinteln zu entrichten.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) die Amtshandlungen oder sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird,
 - b) nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) des Landes Niedersachsen in der zurzeit gültigen Fassung bestattungspflichtig ist,
 - c) die Einrichtung der städtischen Friedhöfe in Anspruch nimmt
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§12 Umsatzsteuer

- (1) Gebühren, denen umsatzsteuerpflichtige Leistungen der Stadt Rinteln zugrunde liegen, werden in dieser Satzung inklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen. Die Mehrwertsteuer wird im individuellen Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rinteln vom 07.12.1982 außer Kraft.

Rinteln, den 25.06.2021

Thomas Priemer
Bürgermeister